

Behindertentestamente verhindern Zugriff des Sozialhilfeträgers auf den Erbteil des behinderten Kindes.

Die Erstellung eines Testamentes ist grundsätzlich eine verantwortungsvolle Aufgabe – sie macht besonders dann aber Probleme, wenn Erbe ein Angehöriger mit Behinderungen ist, der Sozialhilfe erhält oder erhalten hat. Denn bei einem Erbrecht oder Pflichtteil bzw. einem Vermächtnis das über 2301,00 € liegt, entfällt sofort der Anspruch auf Sozialhilfe.

Unter dieser beängstigenden Aussicht fragen sich viele Eltern: Was wird aus meinem Kind wenn ich nicht mehr bin? Denn tritt das oben Gesagte ein, dass nach einer Erbschaft keine Sozialhilfe mehr gewährt wird, ist zu befürchten, dass das behinderte Kind erheblich schlechter gestellt wird nach dem Ableben eines oder beider Eltern und in wirtschaftliche Not gerät.

Das behinderte Kind würde sich dann trotz der Erbschaft finanziell schlechter stehen als vorher.

Denn wenn das behinderte Kind als Erbe etwas aus dem Nachlass seiner Eltern bekommt gilt das Nachrang-Prinzip wonach Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann oder die erforderlichen Hilfen von anderen bekommt. Demnach ist der Hilfeempfänger verpflichtet, ein etwa vorhandenes eigenes Vermögen und Einkommen im gesetzlich festgelegten Umfang einzusetzen und zwar in unterschiedlicher Intensität bei den verschiedenen Hilfeleistungen. Auf das Erbe des behinderten Kindes kann der Sozialhilfeträger zugreifen, aber auch wenn das Kind auf den Erbteil bewusst verzichtet bzw. auf den Pflichtteil vom Erblasser verwiesen wird, kann der Sozialhilfeträger den Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe durch Überleitung des Pflichtteilsanspruches durchsetzen. Die Überleitung ist auch möglich, wenn der Berechtigte selbst den Pflichtteil noch gar nicht geltend gemacht hat oder ihn auch gar nicht geltend machen will. Setzen sich die Ehegatten, wie es auch sehr beliebt ist, gegenseitig zu Erben ein, so ist zu beachten, dass bereits nach dem ersten Todesfall ein Pflichtteilsanspruch des Kindes entsteht und damit übergeleitet werden kann. Die Folgen für das behinderte Kind können fatal sein. Sein Vermögen geht nahezu vollständig verloren. Dem Erben bleibt lediglich der Hausrat und ein Schonbetrag von € 301,00. Eine Wohnung oder ein Haus tastet der Staat solange nicht an, sofern der Erbe darin selbst wohnt.

Ende der achtziger Jahre wurde auf Grund dieser unhaltbaren Situation ein spezielles Testament entwickelt das dieses Problem lösen kann. Durch dieses sogenannte Behindertentestament ist den Eltern die Möglichkeit eröffnet auch einem Kind mit Behinderung nennenswertes Vermögen zu vererben, ohne dass dieses sofort dem Sozialhilferegress zum Opfer fällt. Nach der Konstruktion des sogenannten Behindertentestamentes erhält das Kind nach dem erstversterbenden Elternteil zu mindestens einen der Pflichtteilsquote leicht übersteigenden Erbteil. Das übrige Vermögen erhält in der Regel der länger lebende Elternteil. Das Problem lässt sich nicht dadurch lösen, dass die Eltern das behinderte Kind enterben. Denn jedem Kind steht, auch diesem, ein Pflichtteil zu doch darauf hat der Staat die Möglichkeit des Zugriffes.

Verstirbt der zweite Elternteil erhält das Kind mindestens noch einmal einen erhöhten Pflichtteil. Das behinderte Kind wird jedoch in beiden Fällen mit der Maßgabe als Erbe eingesetzt, dass es nicht befreiter Vorerbe ist. Es erbt dann nicht selbst, sondern ist sozusagen der Platzhalter für den eigentlichen Erben, den Nacherben. Nacherben können entweder Geschwister sein oder andere Verwandte bzw. vertraute Personen. Wenn das behinderte Kind wie in diesem Modell nicht selbst als Erbe gilt, hat das Sozialamt auch keinen Zugriff da es andernfalls das Vermögen des Nacherben beschneiden würde. Das behinderte Kind erhält die Erträge des Vermögens z.B. Zinsen oder Mieteinnahmen, und kann diese für seinen Lebensunterhalt verwenden. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Testamentes sollte die Berufung eines Testamentsvollstreckers sein, der das Vermögen verwaltet. Nur dieser und nicht der Vorerbe hat Zugriff auf das Vermögen. Er ist allerdings verpflichtet im Interesse der Erben zu handeln. Sinnvoll ist eine Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tode des behinderten Kindes anzuordnen. Wegen seiner großen und weitreichenden Befugnisse sollte die Person des Testamentsvollstreckers sorgfältig ausgewählt werden. Eventuell sollte ein Betreuer eingesetzt werden der den Testamentsvollstrecker kontrolliert. Diese spezielle Form von Testamenten wurde vom Bundesgerichtshof im Grundsatz in mehreren Entscheidungen gebilligt. Wer sich für eine solche Verfügung entscheidet, sollte sich Expertenrat einholen. Denn die Testamente zugunsten behinderter Menschen müssen individuell ausgestaltet werden. Dabei spielt die Höhe des Vermögens und die Größe der Familie eine wichtige Rolle insbesondere

welche Verwandten noch gesetzlich bedacht werden damit es nicht zu Unterschreitungen des Pflichtteilsrechtes kommt. Vorsicht ist jedoch bei großen Nachlässen geboten aus denen der Behinderte seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Ist der Ertrag so hoch, dass er über das hinausgeht, was ein Sozialhilfeempfänger behalten darf, so muss mit einer Überleitung nach § 90 BSHG wenigstens bezüglich eines Teils der Erträge gerechnet werden. Betreffend der Größe des Vermögens kann gesagt werden, dass bei kleineren oder mittleren Vermögen bis zu 250 000,00 € die Gerichte zur Zeit nicht von einer Sittenwidrigkeit ausgehen. Ein Behindertentestament stellt somit die einzige Möglichkeit für Eltern dar, zugunsten ihrer Kinder mit Behinderung Vermögensvorsorge zu treffen. Diese gelingt jedoch nur, wenn die Beteiligten sich frühzeitig mit der Planung beschäftigen damit die oben beschriebenen Gefahren durch eine gezielte Testamentsgestaltung zu Lebzeiten auf ein Minimum reduziert werden.